



Gesundheits- und Sozialdepartement

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Hoferbad 2
9050 Appenzell

Merkblatt – Vorsorgliche Mitteilung

Vorsorge für den Fall des Versterbens eines alleinig sorgeberechtigten Elternteils oder beider sorgeberechtigten Eltern

Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und stirbt ein Elternteil, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu. Stirbt ein Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zustand, so überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge auf den überlebenden Elternteil oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem was zur Wahrung des Kindeswohls besser geeignet ist (Art. 297 ZGB).

Kann das Sorgerecht dem überlebenden Elternteil nicht übertragen werden oder sterben beide sorgeberechtigten Eltern, dann setzt die KESB eine Vormundin oder einen Vormund ein. Eine geeignete Mandatsperson übernimmt dann die gesetzliche Vertretung des noch minderjährigen Kindes. Die Sicherstellung der gesetzlichen Vertretung für ein minderjähriges Kind ist deshalb notwendig und wichtig, da Kinder unter 18 Jahren per Gesetz noch nicht vollumfänglich selbständig handlungsfähig sind. Wichtige Entscheide und insbesondere auch das Unterzeichnen von Verträgen (zum Beispiel Abschluss eines Lehrvertrages) bedürfen der Zustimmung/Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, damit sie Gültigkeit haben. Die gesetzliche Vertretung kann entweder durch die Inhaberin oder den Inhaber der „elterlichen Sorge“ oder durch das Mandat der „Vormundschaft“ gewährleistet werden.

Manche Eltern verfassen eine „vorsorgliche Mitteilung“. Darin halten ein sorgeberechtigter Elternteil oder die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern fest, an wen die elterliche Sorge bzw. das Amt des allfälligen Vormundes übertragen werden soll, im Falle des Ablebens der Sorgeberechtigten. Es handelt sich dabei um die Bekundung eines Wunsches der Eltern. Juristisch gesprochen ist es eine Absichtserklärung. Die Eltern bewahren ihre vorsorgliche Mitteilung bei sich auf und geben sinnvollerweise ein Exemplar zur Aufbewahrung der vorsorgebeauftragten Person. Die KESB Appenzell Innerrhoden nimmt keine vorsorglichen Mitteilungen zur Aufbewahrung entgegen. Im Falle, dass der sorgeberechtigte Elternteil oder die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern versterben, soll die vorsorgliche Mitteilung durch die vorsorgebeauftragte Person umgehend an die KESB Appenzell eingereicht werden.

Die KESB hat im Fall der Urteilsunfähigkeit oder im Todesfall der Sorgeberechtigten die Situation abzuklären und zu beurteilen. Konkret muss sich die KESB über die individuellen Umstände seitens des Kindes ein Bild machen und auch die Eignung des gegebenenfalls nicht sorgeberechtigten überlebenden Elternteils und von Personen, welche als Vormund / Vormundin oder als Pflegeeltern in Frage kommen, abklären. Ist eine vorsorgliche Mitteilung vorhanden, werden die darin enthaltenen Angaben sorgfältig in die Prüfung der KESB einbezogen und diesen - wo möglich - Rechnung getragen.

Appenzell, August 2023